

Voraussetzungen der Haftung von Verwertern nach § 32a UrhG und deren Anwendung auf Werbefilme

Grundlagen der Haftung nach § 32a UrhG

§ 32a UrhG statuiert einen **Nachvergütungsanspruch** für Urheber, wenn sich die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Nachhinein als unverhältnismäßig niedrig im Vergleich zu den erzielten Erträgen oder Vorteilen aus der Werknutzung erweist. Die Haftung von Verwertern setzt folgende Voraussetzungen voraus:

1. Auffälliges Missverhältnis (§ 32a Abs. 1 Satz 1 UrhG)

- Die vereinbarte Vergütung muss in einem **auffälligen Missverhältnis** zu den tatsächlich erzielten Erträgen oder Vorteilen stehen.
- Ein solches Missverhältnis liegt vor, wenn die Vergütung **objektiv unangemessen** erscheint, gemessen an der wirtschaftlichen Bedeutung des Werks und branchenüblichen Vergütungspraktiken^{[1] [2] [3]}.
- Entscheidend ist der Zeitpunkt der Vertragsanpassung, nicht die Prognosefähigkeit des Erfolgs bei Vertragsschluss^{[1] [4]}.

2. Durchgriffshaftung des Dritten (§ 32a Abs. 2 Satz 1 UrhG)

- Hat der ursprüngliche Lizenznehmer (z.B. eine Filmproduktionsfirma) Nutzungsrechte an einen **Dritten** (z.B. einen Streaming-Dienst) übertragen, haftet dieser unmittelbar, wenn:
 - Die Vergütung des Urhebers **ausschließlich aus den Erträgen des Dritten** unangemessen niedrig erscheint.
 - Die vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette berücksichtigt werden (z.B. Anteil der Lizenzgebühren, die an den Urheber weitergegeben wurden)^{[5] [2] [6]}.
- Die Haftung des ursprünglichen Vertragspartners entfällt in diesem Fall (§ 32a Abs. 2 Satz 2 UrhG)^{[5] [2]}.

3. Auskunftspflichten (§ 32d–32e UrhG)

- Verwerter sind verpflichtet, dem Urheber **Auskunft über Nutzungsumfang und Erlöse** zu erteilen.
- Bei Weigerung kann der Urheber eine **Stufenklage** erheben, um Verjährung zu hemmen^{[5] [7] [4]}.

Anwendung auf Werbefilme

Die Haftungsregeln des § 32a UrhG gelten uneingeschränkt für **Werbefilme**, sofern diese als urheberrechtlich geschützte Werke (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG) oder Laufbilder (§ 95 UrhG) qualifiziert werden. Konkret zeigen sich folgende Besonderheiten:

1. Reichweitenbasierte Nachvergütung

- Nach **TWF-Tarif 2** lösen bestimmte Schwellenwerte (z.B. über 10 Mio. Klicks auf Social Media) automatisch Nachvergütungsansprüche aus.
- Die TWF als Verwertungsgesellschaft übernimmt die Geltendmachung dieser Ansprüche und entlastet Verwerter durch pauschale Freistellungsgebühren^{[8] [9]}.

2. Praktische Herausforderungen

- **Reichweitenmessung:** Bei digitaler Nutzung (z.B. YouTube, TikTok) ist die Differenzierung zwischen organischen und bezahlten Klicks komplex^{[8] [9]}.
- **Internationale Nutzung:** § 32a UrhG gilt primär für inländische Verwertung. Grenzüberschreitende Kampagnen erfordern individuelle Lösungen^[8].

3. Rechtsprechung und Praxisbeispiele

- In Fällen wie „*Das Boot*“ (BGH I ZR 127/10) und „*Keinohrhasen*“ (LG Berlin 15 O 296/18) wurden Nachvergütungsansprüche für Filmschaffende durchgesetzt, darunter auch Kameraleute und Drehbuchautoren^{[7] [3] [6]}.
- Für Werbefilme bestätigt die **TWF-Praxis**, dass Verwerter durch Tarifbindung (§ 36 UrhG) Rechtssicherheit erlangen, während Urheber kollektiv geschützt werden^{[8] [9]}.

Fazit

Die Haftung von Verwertern nach § 32a UrhG setzt ein **auffälliges Missverhältnis** zwischen Vergütung und Nutzungserfolg voraus, wobei Dritte in der Lizenzkette direkt in Anspruch genommen werden können. Für Werbefilme gelten diese Voraussetzungen uneingeschränkt, wobei branchenspezifische Tarife (z.B. TWF-Tarif 2) und Rechtsprechung die praktische Umsetzung prägen. Verwerter können Risiken durch pauschale Freistellungen mindern, während Urheber über Verwertungsgesellschaften wie die TWF effektiven Zugang zu Nachvergütungen erhalten^{[5] [1] [8] [9] [6]}.



1. <https://boehmanwaltskanzlei.de/urheberrecht/urhebervertraege/grundlagen-urhebervertragsrecht/angemessene-verguetung-des-urhebers-ss-32-32a-urhg>
2. <https://www.ferner-alsdorf.de/urheberrecht-der-nachverguetungsanspruch-aus-§32a-urhg/>
3. <https://www.rechtambild.de/2012/03/bgh-zum-eigenstandigen-anspruch-auf-angemessene-beteiligung-des-miturhebers-das-boot/>
4. <https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/Was-bleibt-von-§§-32-32a-36-UrhG.pdf>

5. https://www.ipwiki.de/urheberrecht:haftung_des_licenznehmers
6. <https://www.rechtsportal.de/Rechtsprechung/Rechtsprechung/2020/BGH/Klage-des-Chefkameramanns-des-Originalfilms-Das-Boot-auf-eine-weitere-angemessene-Beteiligung-im-Sinne-von-32a-UrhG-Vorliegen-eines-auffaelligen-Missverhaeltnisses-im-Sinne-von-32a-UrhG-zu-den-von-den-Verwertern-aus-der-umfangreichen-Werknutzung-gezogenen-Ertraegen-und-Vorteilen>
7. <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2023/pressemitteilung.1370200.php>
8. https://twf-gmbh.de/wp-content/uploads/TWF_Tarif2_202412.pdf
9. <https://www.dusip.de/2024/09/14/wie-fair-ist-der-fairnessausgleich-des-§-32a-urhg-wirklich/>